

Corona - Hygieneplan für die Annedore-Leber-Grundschule

Gültig ab: 01.09.2020

Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz

INHALT

- 1. Persönliche Hygiene
- 2. Raumhygiene: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, KOLLEGIUMSZIMM6+ER, VORBEREITUNGSRÄUME UND FLURE
- 3. Hygiene im Sanitärbereich
- 4. Infektionsschutz in den Pausen
- 5. Infektionsschutz im Unterricht
- 6. Infektionsschutz im Sportunterricht
- 7. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
- 8. Infektionsschutz während der Fortbildungsreihe "Mathe sicher können"
- 9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
- 10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem Hinweise, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.



Wichtigste Maßnahmen

- oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung geschlossenen Räumen. Im Kollegiumszimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und
- V (Schüler*innen sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden
- V untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden Klassenverbände sollten sich im Regelunterricht, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht
- V auch Eltern und Handwerker - ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Im Sekretariat empfohlen. Eltern, die ein Attest vorlegen, dass sie keinen Mundschutz tragen dürfen, können trotz der Maskenpflicht am Elternabend, an einer Gremiensitzung oder an einem Gespräch wie folgt teilnehmen: Notwendigste begrenzt. Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird müssen sie sich dann in eine verbindliche Liste eintragen. Der Aufenthalt wird auf das Die Mindestabstandsregel wird gegenüber schulfremden Personen beibehalten. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen – Sie können telefonisch zugeschaltet werden.
- Sie können von draußen bei geöffneter Tür teilnehmen.
- VV
- Schulhof (Klassenstufe1/2) und vor der Schule (Klassenstufen 3 bis 6), ansonsten im Neubau (Klassenstufe1/2) und im Foyer (Klassenstufen 3 bis 6) statt.

 Kinder, die ausnahmsweise vor 13:40 Uhr abgeholt werden müssen, treffen sich mit ihren Eltern vor der Schule oder im Foyer. Die Eltern verabschieden morgens ihre Kinder vor der Schuleingangstür. Eltern holen ihre Kinder im **Freizeitbereich ab 13:40 Uhr** zu festgelegten Zeiten lediglich an der Rezeption ab, nicht in den Räumen. Bei trockenem und warmem Wetter findet die Abholung auf dem
- V
- V um 13:30 Uhr selbstständig das Schulgelände, ansonsten nach regulärem Unterrichtsschluss **Der Informationsfluss** zwischen Elternhaus und Schule findet vornehmlich schriftlich oder tel Kinder ohne Hortvertrag, die keinen Unterricht in der 6. und 7. Stunde haben, verlassen spätestens
- V oder telefonisch
- V Bedeckung zu tragen. Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls wird den Beteiligten dringend empfohlen eine Mund-Nasen-
- Anwesenheitslisten werden verbindlich geführt und im Sekretariat hinterlegt.
- VV Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben. Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden
- V akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Kopf- und Befundergebnisses eingehalten werden. sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/ oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schüler*innen zu beobachten. Bei
- V bilden die erste-Hilfe-Maßnahmen. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen i.d.R. unterlassen werden, eine Ausnahme
- V und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Türgriffen etc., vor nach dem Toiletten-Gang. das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist
- Hände eine Alternative darstellen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben. Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das Desinfizieren der
- V Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund,
- V Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Offentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen
- Stifte etc
- Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten Persönliche Gegenstände sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten



VERWALTUNGSRÄUME, KOLLEGIUMSZIMMER, VORBEREITUNGSRÄUME RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME,

jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. Daher sollte mehrmals täglich, mindestens einmal in Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu

Reinigung

Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu

Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend. Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden: und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter,
- Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch- Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen entleeren. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen möglichst nur zwei Schüler*innen aufhalten sollen. Toilettensitze, Armaturen, bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Eingangstüren zu den Sanitärräumen der Kinder sind In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier offen. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu

ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

den Essensausgabekräften ausgegeben und für das Besteck gibt es klasseneigene Kästen. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen. Der kleine Hof an der Mensa wird von den Dritt- und Viertklässler in der 2. Hofpause als Pausenhof genutzt Das Schulcafé ist bis auf weiteres geschlossen. Das Einbahnstraßensystem wird am Haupteingang Mitarbeiter*innen dafür, dass die Kinder ihre Hände gewaschen haben. In der Mensa wird Telleressen von Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Durch den offenen Betreuungsbeginn ab 7:30 Uhr vermeidet die Schule, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren aufhalten. Bevor die Kinder zum Essen gehen sorgen die Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben



5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG (eFöB)

Der Unterricht ist in festen Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Durch die Zuordnung in Klassenteams im Unterricht, soweit organisatorisch möglich, wird das Gebot der Kontaktminimierung für alle Mitarbeitende eingehalten. Im eFöB-Bereich organisiert sich i.d.R. im Neubau und im Haupthaus

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Auf Hofpausen sollen die Kinder möglichst mit ihren Klassenkameraden spielen. Wenn die Schule in Förder-, Forder- oder Sozialgruppen davon abweicht, dokumentieren die Mitarbeiter*innen das über Anwesenheitshefte, um Infektionsketten nachvollziehbar zu gestalten.

In den Ferien melden sich schulfremde Personen im Foyer an, ansonsten mittels einer Namensliste im Sekretariat.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler*innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
- 2. Beim Sport in der Halle gilt:
- a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
- b) Duschen und Umkleideräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten oder ein Mund-/Nasenschutz getragen werden. Je nach Möglichkeit muss auf
- die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.
- c) Die WCs können genutzt werden.
- d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband/ einer Lerngruppe genutzt werden. Die Sportlehrkräfte richten sich nach dem A/B Wochenhallenplan, individuelle Absprachen sind möglich. Lerninhalte für den Sportanteil, der im Klassenraum durchgeführt wird, bestimmt die Fachkonferenz Sport.
- 3. Die Umkleideräume sind ausreichend zu belüften. Außerdem tragen alle Personen darin ein Mund-/Nasenschutz.
- 4. Nach jedem Unterrichtstag werden die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
- 5. Die Schülerinnen und Schüler und das pädagogische Personal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / CHOR- / ORCHESTER- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Theaterunterricht kann auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- 2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
- 3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/ einer Schülerin benutzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Schüler*innen gebeten, sich nach dem Musikunterricht die Hände zu waschen.
- 4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schüler*innen die Handhygiene beachten.
- 5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
- 6. Bandklassen können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der



Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte möglichst durch dauerhaft geöffnete Fenster gewährleistet sein.
7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet

8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

8. INFEKTIONSSCHUTZ WÄHREND DER FORTBILDUNGSREIHE "Mathe sicher können"

Für die Präsenzveranstaltungen "Mathe sicher können" in der Annedore-Leber-Grundschule liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei den Schulberaterinnen Daniela Wellhausen und Solveg Schlinske. In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Auch das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Veranstaltung findet im Theaterraum in einem auf dem Schulgelände liegenden separaten Gebäude statt. die Nutzung der Sanitärräume ist in diesem Gebäude möglich. Das Betreten des Hauptgebäudes ist nicht notwendig. Deshalb entfällt die Pflicht zum Anmelden im Büro. Gemäß §3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21.07. 2020 erfolgt eine Anwesenheitsdokumentation durch die Schulberaterinnen. Die Daten werden vier Wochen nach Veranstaltungsende aufbewahrt und dann vernichtet.

Während der Fortbildungsveranstaltung der Regionalen Fortbildung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht notwendig, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nicht möglich, muss auch während der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich!), gilt diese Pflicht nicht.

Kolleginnen und Kollegen, die sich nicht ordnungsgemäß zur jeweiligen Veranstaltung angemeldet haben, dürfen k e i n e n Zutritt zum Raum erhalten.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Schüler*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung vorgenommen wird (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).



10. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 01.09.2020

gez.

Adamzik

(Schulleiterin)

kupin

(Konrektor)